



Röm.-Kath. Kirchgemeinde Büsserach

Kommunale Erneuerungswahlen: Legislaturperiode 2025 – 2029

Der Kirchenrat der Kirchgemeinde Büsserach, gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 i.V.m § 32 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22.09.1996 (BGS 113.111), beschliesst:

1. In der Kirchgemeinde Büsserach finden die Erneuerungswahlen für den Kirchgemeinderat am 18. Mai 2025 statt.
 - 1.1 Wahlvorschläge für die Kirchgemeinderatswahlen sind bis Montag, 31. März 2025, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - 1.2 Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, 2. April 2025, bis Freitag, 4. April 2025, bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt (§ 47 GpR i.V.m. § 19 VpR).
 - 1.3 Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Montag, 14. April 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. In der Kirchgemeinde Büsserach finden die Erneuerungswahlen für den/die Kirchgemeindepräsidenten/In und Vizepräsidenten/In am 29. Juni 2025 statt.
 - 2.1 Wahlvorschläge für den/die Kirchgemeindepräsidenten/In und Vizepräsidenten/In sind bis Montag, 26. Mai 2025, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - 2.2 Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Freitag, 30. Mai 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - 2.3 Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 28. September 2025 statt.
3. In der Kirchgemeinde Büsserach finden die Erneuerungswahlen für die Rechnungsprüfungskommission am 28. September 2025 statt.
 - 3.1 Wahlvorschläge für Wahl der Rechnungsprüfungskommission sind bis Montag, 11. August 2025, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - 3.2 Wahlvorschläge werden von Mittwoch, 13. August 2025, bis Freitag, 15. August 2025, bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
 - 3.3 Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Montag, 25. August 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung, als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt (§ 20 Kirchgemeindeordnung).

Büsserach, **14. Januar 2025**

Der Kirchgemeinderat